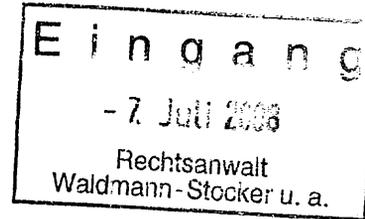


Abschrift
SOZIALGERICHT HILDESHEIM

S 42 AY 95/08 ER

BESCHLUSS



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und Partner,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Stadt Göttingen vertreten durch den Oberbürgermeister, - Fachdienst Recht -,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen,

Antragsgegnerin,

hat das Sozialgericht Hildesheim - 42. Kammer - am 3. Juli 2008 durch den Vorsitzenden,
Richter am Verwaltungsgericht Rühling,
beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt, die Übernahme der Unterkunftskosten des Antragstellers für eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt aus Mitteln gem. § 2 AsylbLG mit der Begründung abzulehnen, der Antragsteller hätte die Möglichkeit, weiter in einer von ihr vorgehaltenen Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber zu wohnen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung ab Antragstellung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Waldmann-Stockert aus Göttingen bewilligt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist kosovarischer Staatsangehöriger und derzeit im Besitz einer Duldung nach dem AufenthG. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG ist nach Aktenlage von der Antragsgegnerin noch nicht beschieden. Der Antragsteller erhält vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung aufgrund des rechtskräftigen Beschlusses des Sozialgerichts Hildesheim vom 04.12.2007 (S 40 AY 112/07 ER) Leistungen nach § 2 AsylbLG. Er hatte zunächst mit seiner früheren Lebensgefährtin und gemeinsamen Kindern in einer Mietwohnung (██████████ in Göttingen) gelebt. Nach am 18.03.2008 erfolgter Trennung von seiner Lebensgefährtin hat er vorübergehend Unterkunft bei einer Bekannten, der Freundin seines Bruders, Frau ██████████ in einer in der ██████████ in Göttingen gelegenen Wohnung gefunden. Unterkunftsleistungen erhält er von der Antragsgegnerin derzeit nicht. Der Antragsteller hat mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 06.05.2008 beantragt, dass ihm die Zustimmung zur Anmietung einer eigenen Wohnung erteilt werde. Dies hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 08.05.2008 abgelehnt und den Antragsteller in Anwendung des Nachranggrundsatzes darauf verwiesen, dass ihm eine Wohnung in einer Gemeinschaftsunterkunft als Sachleistung nach dem AsylbLG gewährt werde. Hiergegen hat sich der Antragsteller mit Schreiben vom 16.05.2008 gewandt und seinen Antrag auf Zustimmung zur Anmietung einer angemessenen Unterkunft aufrechterhalten.

Der Antragsteller meint, er habe einen Anspruch auf Geldleistungen für einen Unterkunft, da er nicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sei und ihm dies infolge seines langjährigen Aufenthalts in Deutschland auch nicht zugemutet werden könne. Im Haus ██████████ könne er eine Wohnung anmieten, dies werde ihm nur noch für kurze Zeit frei gehalten. Er begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes unter Berufung auf §§ 53 Abs. 1 AsylVfG, 2 Abs. 1 AsylbLG, 29 SGBXII analog,

den Antragsgegner zu verpflichten, ihm angemessene Unterkunftsleistungen für die Anmietung einer privaten Unterkunft zu bewilligen und dem Umzug in diese anzumietende Unterkunft zuzustimmen.

Zugleich beantragt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Er verteidigt seine Rechtsauffassung aus dem Bescheid vom 08.05.2008 und meint, der Antragsteller benötige keinen Eilrechtsschutz, da er bei der Freundin seines Bruders Unterkunft gefunden habe und jederzeit in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden könne. Einen Anspruch auf Bewilligung einer Kostenübernahme komme nur dann in Betracht, wenn die privat anzumietende Wohnung kostengünstiger als die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft sei, was hier nicht der Fall sei.

Die vom Antragsteller ausgewählte Wohnung kostete monatlich 305,00 EUR, ein Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft nur (incl. Stromkosten) zwischen 119,59 EUR und 178,00 EUR.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Die Anträge sind (nur) im tenorierten Umfang begründet.

Prozesskostenhilfe ist zu bewilligen, weil die Rechtsverfolgung hinreichend aussichtsreich ist, wie sich aus den nachfolgenden Darlegungen ergibt.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis gem. § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d. h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) als auch ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) glaubhaft gemacht werden (vgl. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 - ZPO -). Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebots effektiven Rechtsschutz zu gewähren (vgl. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz - GG -), ist von diesem Grundsatz aber eine Abweichung dann geboten, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wieder gutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, BVerfGE 79, 69, 74 mwN).

Ob hier ein Anordnungsgrund schon deshalb vorliegt, weil der Antragsteller befürchten müsste (was er nicht glaubhaft gemacht hat), dass die von ihm anzumietende Wohnung in der [REDACTED] in Göttingen anderweitig vergeben würde, wenn nicht schnell über seinen Anspruch Ansprüche entschieden werde, muss das Gericht nicht entscheiden. Denn die Eilbedürftigkeit ergibt sich bereits daraus, dass der Antragsteller derzeit keine angemessene Unterkunft bewohnt und es ihm (u. a. aus den unten dargelegten Gründen) derzeit nicht zumutbar ist, ein Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft zu beziehen. Ebenso wenig ist es ihm unter den gegebenen Umständen ohne zumindest vorläufige Klärung der Rechtslage zumutbar seinen Wunsch nach Anmietung einer eigenen Wohnung über u. U. mehrere Jahre bis zum Abschluss eines Klageverfahrens zurückzustellen.

Auch ein Anordnungsanspruch ist – im tenorierten Umfang - gegeben. Der Antragsteller bezieht derzeit vorläufig gewährte Leistungen nach § 2 AsylbLG. Er ist weder asylverfahrens- bzw. ausländerrechtlich verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, noch kann er leistungsrechtlich nach dem AsylbLG auf ein Wohnen in seiner

bisherigen („Not“-)Unterkunft bei der Freundin seines Bruders oder in der ihm angebotenen Gemeinschaftsunterkunft verwiesen werden.

Aus § 53 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG folgt für den Antragsteller, der in der Vergangenheit erfolglos ein Asylverfahren betrieben hatte, keine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Ob er bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens weiterhin uneingeschränkt nach der Bestimmung des § 53 AsylVfG verpflichtet ist, bedarf keiner Entscheidung. Jedenfalls aber fehlt es an einer asylverfahrensrechtlichen ermessensgesteuerten Einzelfallregelung der Ausländerbehörde (im Sinne einer bestandskräftigen Verpflichtung!), durch die er verpflichtet wäre, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

Die Antragsgegnerin hat nichts für das Vorliegen einer solchen Einzelfallregelung geltend gemacht, auch aus den vorgelegten Akten ist eine solche nicht ersichtlich. Angesichts dessen kann derzeit offen bleiben, ob die Voraussetzungen, von denen die Vorschrift des § 53 Abs. 2 AsylVfG das Ende einer bestehenden Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, abhängig macht ("sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen") in Ansehung der von dem Antragsteller benannten Unterkunft in der [REDACTED] in Göttingen gegeben gewesen sind.

Der Antragsteller kann auch leistungsrechtlich nicht auf ein Wohnen in seiner bisherigen Unterkunft bei [REDACTED] oder in einem Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft verwiesen werden. Zwar ergäbe sich aus § 3 AsylbLG die Möglichkeit für eine solche Handhabung durch die Antragsgegnerin, weil der Antragsteller als Inhaber einer Duldung immer noch zum Personenkreis der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigten gehört. Doch hat er infolge der Regelung im sozialgerichtlichen Eilverfahren S 40 AY 112/07 ER gemäß § 2 Abs. 3 AsylbLG den Leistungsstatus eines den Empfängern von Sozialhilfe nach dem SGB XII gleichgestellten Ausländers. Der Antragsteller kann demnach schon gemäß § 29 SGB XII analog Hilfe zum Lebensunterhalt und damit auch die Übernahme von Unterkunftskosten wie deutsche Hilfe Suchende beanspruchen. Ein nach dem SGB XII Leistungsberechtigter muss sich, auch wenn er Ausländer ist, nicht auf Unterkünfte der Art verweisen lassen, wie sie die Antragsgegnerin im Auge hat. Er ist vielmehr berechtigt, sich auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt nach einer angemessenen Wohnung umzusehen.

Was als angemessene Unterkunft im sozialhilferechtlichen Sinne anzusehen ist, muss mit Blick auf die allgemeinen Grundsätze des Sozialhilferechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nach sozialhilferechtlichen Maßstäben noch abschließend ermittelt werden, deshalb hat das Gericht den Tenor entsprechend gegenüber dem gestellten Antrag beschränkt. Die Wohnung in der [REDACTED] in Göttingen hat der Antragsteller nicht in seinen Antrag maßgeblich einbezogen. Eine wie vom Antragsteller begehrte allgemeine Zustimmung zur Anmietung einer nicht konkret bezeichneten Wohnung kommt aus Bestimmtheitsgrundsätzen nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Angesichts des nur geringfügigen Unterliegens des Antragstellers hat der Antragsgegner dessen außergerichtliche Kosten insgesamt zu tragen.